

ARBEITSGEMEINSCHAFT DES GRUNDBESITZES



Vorab per e-mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de
und per Telefax: 04 31 / 5 30 04 11 44

PF 31 07 · D-24030 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umwelt- und Agrarausschuss -
Herrn Vorsitzenden Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2969

Kiel, den 31. Oktober 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/1710 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Tschanter,

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes, zu dem Sie mit Schreiben vom 10.10.2011 freundlicherweise Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben, möchten wir unsere Äußerung auf einen einzigen Punkt beschränken und uns im übrigen der Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Waldbesitzerverbandes e.V. anschließen:

§ 17 des geltenden Landesjagdgesetzes regelt den Abschuss für Schalenwild mit dem zentralen Instrument des Abschussplanes. Eingereicht wird der Abschussplan von den Jagdausübungsberechtigten; die Jagdbehörden bestätigen oder setzen ihn sodann fest, wenn die in § 17 Abs. 2 S. 4 oder § 17 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den Voraussetzungen gehört Einvernehmen mit dem Jagdbeirat, dem Inhaber des Jagdrechtes und der Forstbehörde. Die Er-

Vorsitzender:
Bertram Graf von Brockdorff
Tel.: 0 43 81 / 90 80
Fax: 0 43 81 / 9 08 88

Geschäftsführer:
Dr. Tilman Giesen

www.grundbesitz-sh.de

Lorentzendam 36, 24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 5 90 09 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 81
ARGE@lauprecht-kiel.de

Deutsche Bank Kiel
BLZ: 210 700 24
Kto.-Nr.: 0 503 730
Steuernummer: 19 295 74022

MITGLIED DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER GRUNDBESITZERVERBÄNDE E.V., BERLIN, UND DER EUROPEAN LANDOWNERS ORGANISATION (ELO), BRÜSSEL

füllung des Plans wird über eine Streckenliste kontrolliert. Bei Nichterfüllung des Abschussplanes können die Jagdbehörden die Jagdausübungsberechtigten im Wege des Verwaltungsvollzuges zu seiner Erfüllung anhalten und zum Nachweis der Erfüllung den sog. „körperlichen Nachweis“ anordnen.

Trotz dieser umfangreichen und nach dem Gesetz differenzierten Regelungen besteht vielerorts im Lande ein Problem zunehmender Wildschäden in Land- und Forstwirtschaft, welches auf hohe Schalenwildbestände zurückzuführen ist.

Unser Verband vertritt das Eigentum. Wir stehen deshalb auf dem grundsätzlichen Standpunkt, dass es der Eigentümer sein sollte, der über Art und Höhe der Wildbestände auf seinen Grundstücken entscheidet. Deshalb sollte die schwerfällige und ihren Zweck in der Vergangenheit nicht erfüllt habende Abschussregelung des § 17 des geltenden Rechts abgeschafft werden. Offensichtlich war die Regulierung durch Behörden und Vereine nicht zur Problemlösung in der Lage.

Nur für das Rehwild sollte ein Instrumentarium einfacher Art etabliert werden, welches einen **Mindestabschuss** praktisch durchsetzbar macht. Daraus folgt die Notwendigkeit der Ausdehnung von Jagdzeiten; insbesondere sollte die Bockjagd bis zum Ende der Jagdzeit des weiblichen Rehwildes eröffnet werden. Auch kommt in Betracht, die Mindestgröße auch für Gemeinschaftliche Jagdbezirke ebenso wie die Mindestdauer für Pachtverträge zu reduzieren. Die Ordnungswidrigkeitenbewehrung einer Abschussplanüberschreitung muss entfallen; ohnehin sind Überschreitungsregelungen schwierig, da sie regelmäßig offenlassen, ob sie sich auf die Gesamtstrecke, das Geschlecht oder die Altersstufen etc. beziehen.

Für landesjagdrechtliche Regelungen besteht ein weiterer Spielraum, da auf dem Gebiet des Jagdwesens (ohne das Recht der Jagdscheine) die Länder nach Art. 72 Abs. 3 Ziffer 1. GG durch Gesetz auch vom Bundesjagdgesetz abweichende Regelungen treffen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen